

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00661 vom 23. Januar 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00661](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00661)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00661 du 23 janvier 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00661 del 23 gennaio 2020

## **Regeste**

Festsetzung Strassenprojekt (Wiederaufnahme von VB.2016.00522) | Festsetzung Strassenprojekt: Wiederaufnahme von VB.2016.00522 nach Rückweisung durch das Bundesgericht. Das Bundesgericht wies die Sache zur Begründung der dem Beschwerdegegner zugesprochenen Parteientschädigung an das Verwaltungsgericht zurück (E. 2.1). Erwächst dem Gemeinwesen ein grösserer Aufwand, als zur Verteidigung der eigenen Verfügung erwartet werden muss, hat es im Fall des Obsiegens gemäss langjähriger Praxis Anspruch auf eine Parteientschädigung (E. 2.2). Vorliegend entstand dem Beschwerdegegner durch die Prozessführung des Beschwerdeführers ein erheblicher Aufwand. Der dem Beschwerdegegner im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren entstandene Aufwand übersteigt den für ein Rechtsmittelverfahren üblichen deutlich. Angesichts der ausufernden Prozessführung des Beschwerdeführers erscheint zudem der Beizug eines Rechtsbeistands für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren notwendig (E. 2.3.1). Eine ausgangsgemäss reduzierte Parteientschädigung von Fr. 6'000.- erweist sich als angemessen (E. 2.3.2). Bestätigung von Dispositivziffer 4 des Urteils VB.2016.00522.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.